



Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) (Finanzierung der 13. Altersrente)

Entwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946² über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 4 und 5 zweiter Satz

⁴ Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten betragen 9,5 (1A) / 9,2 (2A) / 9,7 (1B) / 9,3 (2B) Prozent des massgebenden Einkommens. Die Versicherten müssen aber in jedem Fall den Mindestbeitrag von 960 (1A) / 930 (2A) / 980 (1B) / 940 (2B) Franken im Jahr entrichten.

⁵ ... Der Mindestbeitrag liegt bei 960 (1A) / 930 (2A) / 980 (1B) / 940 (2B) Franken pro Jahr. ...

Art. 5 Abs. 1

¹ Vom Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit, im folgenden massgebender Lohn genannt, wird ein Beitrag von 4,75 (1A) / 4,6 (2A) / 4,85 (1B) / 4,65 (2B) Prozent erhoben.

¹ BBl ...
² SR **831.10**

Art. 6 Abs. 1 und 2 zweiter Satz

¹ Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig ist, bezahlen auf ihrem massgebenden Lohn Beiträge von 9,5 (1A) / 9,2 (2A) / 9,7 (1B) / 9,3 (2B) Prozent.

² ... In diesem Fall beträgt der Beitragssatz für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer je 4,75 (1A) / 4,6 (2A) / 4,85 (1B) / 4,65 (2B) Prozent des massgebenden Lohnes.

Art. 8 Abs. 1 und 2 erster Satz

¹ Vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird ein Beitrag von 8,8 (1A) / 8,5 (2A) / 9,0 (1B) / 8,6 (2B) Prozent erhoben. Das Einkommen wird für die Berechnung des Beitrages auf die nächsten 100 Franken abgerundet. Beträgt es weniger als 58 800, aber mindestens 9 800 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragssatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 4,75 (1A) / 4,6 (2A) / 4,85 (1B) / 4,65 (2B) Prozent.

² Beträgt das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit 9 700 Franken oder weniger im Jahr, so hat der Versicherte den Mindestbeitrag von 480 (1A) / 465 (2A) / 490 (1B) / 470 (2B) Franken im Jahr zu entrichten, es sei denn, dieser Betrag sei bereits auf seinem massgebenden Lohn entrichtet worden. ...

Art. 10 Abs. 1 zweiter und dritter Satz

¹ ... Der Mindestbeitrag beträgt 480 (1A) / 465 (2A) / 490 (1B) / 470 (2B) Franken, der Höchstbeitrag entspricht dem 50-fachen Mindestbeitrag. Erwerbstätige, die im Kalenderjahr, gegebenenfalls mit Einschluss des Arbeitgeberbeitrages, weniger als 480 (1A) / 465 (2A) / 490 (1B) / 470 (2B) Franken entrichten, gelten als Nichterwerbstätige. ...

Art. 13 Höhe des Arbeitgeberbeitrags

Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 4,75 (1A) / 4,6 (2A) / 4,85 (1B) / 4,65 (2B) Prozent der Summe der an beitragspflichtige Personen bezahlten massgebenden Löhne.

Art. 103 Bundesbeitrag

Der Bundesbeitrag beläuft sich auf 18,7 Prozent der jährlichen Ausgaben der Versicherung; davon wird der Beitrag an die Hilflosenentschädigung nach Artikel 102 Absatz 2 abgezogen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

